

Satzung der Kulturschmiede Sassenburg (KusS) e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „**Kulturschmiede Sassenburg e. V.**“, Abkürzung: **KusS**, und wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Sassenburg.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein widmet sich der Förderung von Kunst und Kultur. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass Kunst- und Kulturveranstaltungen aller Art in der Sassenburg für die Allgemeinheit organisiert und durchgeführt werden. Dabei tritt der Verein auch als Träger von Veranstaltungen auf.
- (4) Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Das Mindestalter für die Mitgliedschaft beträgt 16 Jahre. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen hierbei der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Die Mitgliedschaft gilt als erworben, wenn nicht der Vorstand den Aufnahmeantrag innerhalb von 4 Wochen nach Eingang schriftlich ablehnt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein, der schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zu erklären ist. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende des Geschäftsjahres.
 - b) Tod oder Auflösung einer juristischen Person
 - c) Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied die Ziele des Vereins nachhaltig beeinträchtigt oder das Mitglied seine Beitragspflicht trotz zweifacher Mahnung nicht erfüllt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied ist vor der Entscheidung anzuhören.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag), der in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist zum 01.07. eines Jahres, bei Neumitgliedern für das laufende Jahr innerhalb von 1 Monat nach Aufnahme in den Verein fällig.
- (3) Eine anteilige Erstattung des Jahresbeitrages im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft (§ 3 Nr. 3) erfolgt nicht.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes (§ 6) und der Kassenprüfer (§ 7)
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes sowie des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich im ersten Quartal einzuberufen, darüber hinaus bei Bedarf oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.
- (4) Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und sollen den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zugehen. Einladungen per E-Mail erfüllen das Erfordernis der Schriftlichkeit.
- (5) Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf. Die/der Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertreter/in lädt ein und leitet die Sitzung.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereines mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Jedes Mitglied (natürliche oder juristische Person) hat eine Stimme. Eine Bevollmächtigung zur Stimmabgabe ist nicht möglich.
- (8) Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in sowie von der/dem Schriftführer/in zu unterschreiben sind.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/dem Schriftführer/in
 - d) der/dem Schatzmeister/in
 - e) mindestens einer/einem Beisitzer/in
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Zu den Vorstandssitzungen wird schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
- (4) Jedem Vereinsmitglied ist es gestattet, an den Sitzungen des Vorstandes als Zuschauer/in teilzunehmen. Die Sitzungsleiterin bzw. der Sitzungsleiter kann zulassen, dass Vereinsmitglieder zu einzelnen Angelegenheiten beratend an der Behandlung teilnehmen.
- (5) Über die Sitzung soll ein Protokoll gefertigt werden, dass von der/dem Vorsitzenden oder von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (6) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Es müssen mindestens 3 Mitglieder anwesend sein.
- (7) Der Vorstand entscheidet über die bei Veranstaltungen festzulegenden Eintrittspreise.
- (8) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten; davon soll einer der beiden Mitglieder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein.

§ 7 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer/innen, denen es obliegt, die Bücher des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.
- (2) Die Kassenprüfer/innen werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 9 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit einer 3/4 Mehrheit der in dieser Versammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sassenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Sassenburg, den 04.12.2013